

## **Umgang mit kranken Kindern/Schüler/-innen in Kindertageseinrichtungen und Schulen**

Dieses Dokument ist eine Regelung für den Ortenaukreis und vorrangig zu beachten. Vorgaben übergeordneter Behörden wurden in das Dokument eingearbeitet.

Bei den Maßnahmen wird danach unterschieden, ob sich ein Haushaltsmitglied der Familie in den letzten 14 Tagen vor dem Auftreten von Symptomen in einem Risikogebiet nach Definition des Robert-Koch-Instituts (RKI) aufgehalten hat oder nicht. Aktuelle Risikogebiete laut RKI finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

### **Änderungen zur vorangegangenen Version vom 13.08.2020:**

- *kleinere sprachliche Anpassungen im gesamten Dokument*
- *Entfernung der Mustervorlage des Ortenaukreises für die Erklärung der Eltern (Gesundheitsbestätigung), die nach Ferientagen abzugeben ist*  
→ **stattdessen Verweis auf aktualisierte Erklärung des Kultusministeriums unter dem Punkt „Allgemeine Hinweise“.**

### **Änderungen zur vorangegangenen Version vom 07.09.2020:**

- *Verweis auf die nun auch vorhandene Erklärung (Gesundheitsbestätigung) für Schüler unter dem Punkt „Allgemeine Hinweise“.*

## Allgemeine Hinweise

- Ob ein Abstrich durchgeführt wird, liegt im Ermessen des behandelnden Arztes.
- Zur Wiederzulassung ist weder ein negatives Testergebnis noch ein ärztliches Attest erforderlich! Sofern es die Einrichtung im Zweifelsfall für notwendig hält, kann sie eine schriftliche -von den Eltern unterschriebene- Bestätigung einholen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme nach einer Erkrankung wieder möglich ist. Dazu kann das angehängte Formular des Landesgesundheitsamtes (LGA) verwendet werden.
- Die „Corona-Verordnung Kita“ und „Corona-Verordnung Schule“ schreiben die Abgabe einer Erklärung nach Ferientagen vor. Die Erklärung für Kitas wurde den Kindertageseinrichtungen bereits durch das Kultusministerium zugesandt und ist außerdem zu finden auf [www.ortenaukreis.de/corona](http://www.ortenaukreis.de/corona). Für Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte ist die Erklärung auf der Internetseite des Kultusministeriums <https://km-bw.de/Coronavirus> zu finden.
- Für die Befragung nach Aufenthalten in Risikogebieten ist nicht allein die Gemeinschaftseinrichtung verantwortlich. Hier ist insbesondere auch auf die Eigenverantwortlichkeit der Eltern und die Anamnese der Kinderärzte zu verweisen.
- Geschwisterkinder müssen nur zu Hause bleiben, falls sich ein Haushaltsmitglied in einem Risikogebiet aufgehalten hat. Dies gilt bis zum Vorliegen des Testergebnisses. In allen anderen Fällen darf ein gesundes Geschwisterkind die Gemeinschaftseinrichtung besuchen, wenn es keinen Quarantäne-Auflagen des Gesundheitsamts unterliegt.
- Diese Vorgehensweise ist der aktuellen epidemiologischen Lage angepasst und wird regelmäßig aktualisiert.

## Was ist zu tun mit kranken\* Kindern/Schüler/-innen?

### **A: Aufenthalt eines Haushaltsmitgliedes in einem Risikogebiet laut RKI innerhalb des Zeitraums von 14 Tagen vor Auftreten der Symptome**

**Kind zeigt Krankheitssymptome** (unabhängig von der Schwere der Erkrankung)



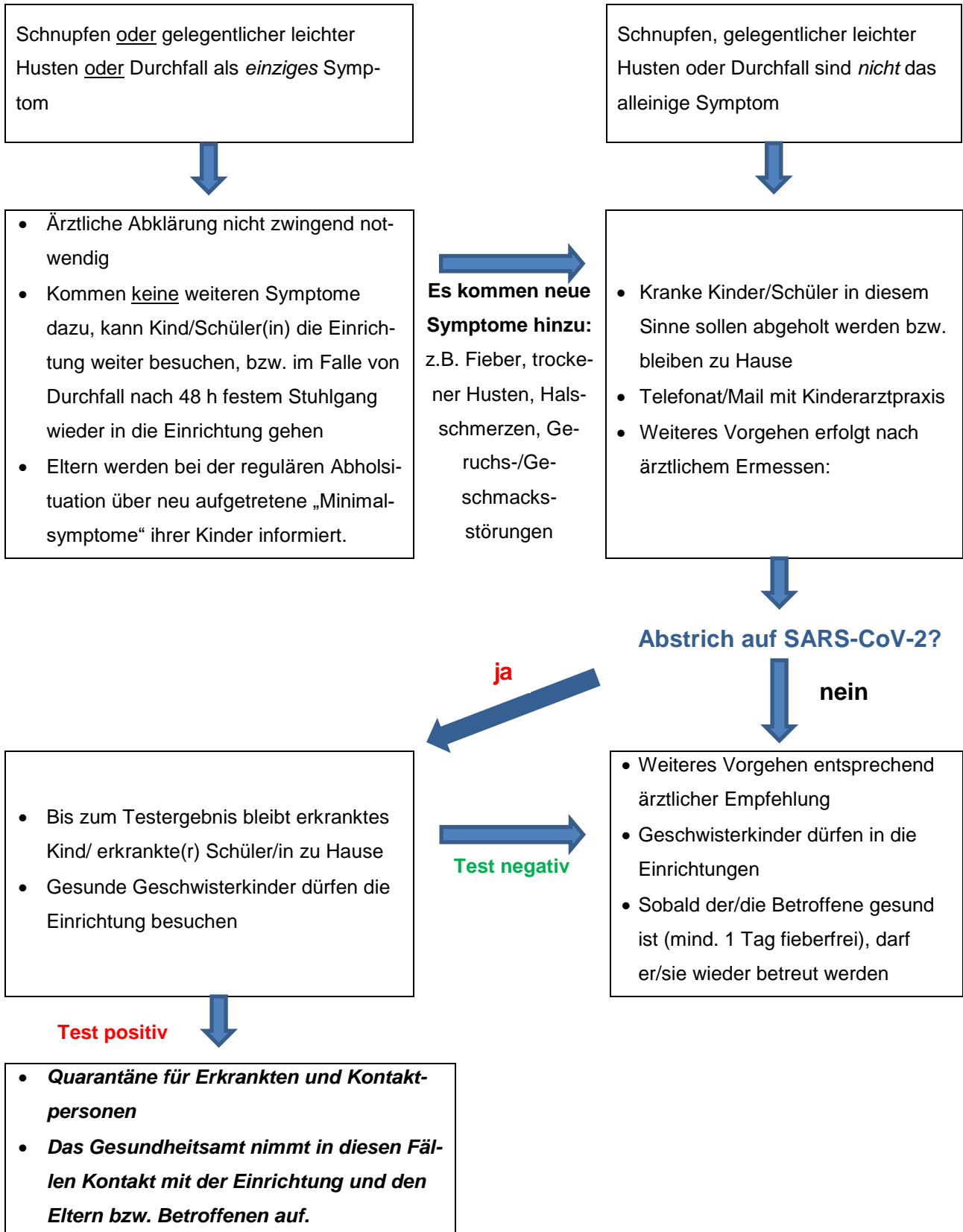
- **Ärztliche Abklärung und Test für symptomatische Person dringend empfohlen!**
- **Betroffenes Kind/Schüler(in) und Geschwisterkinder bleiben bis zum Testergebnis zu Hause.**
- **Bei neg. Testergebnis: Sofern Kind/Schüler(in) gesund ist, kann es/er/sie die Einrichtung wieder besuchen.**
- **Quarantäne-Regeln und Test-Verpflichtung für Einreisende aus Risikogebieten sind zu beachten!**

## B: Kein Aufenthalt in einem Risikogebiet laut RKI in den letzten 14 Tagen

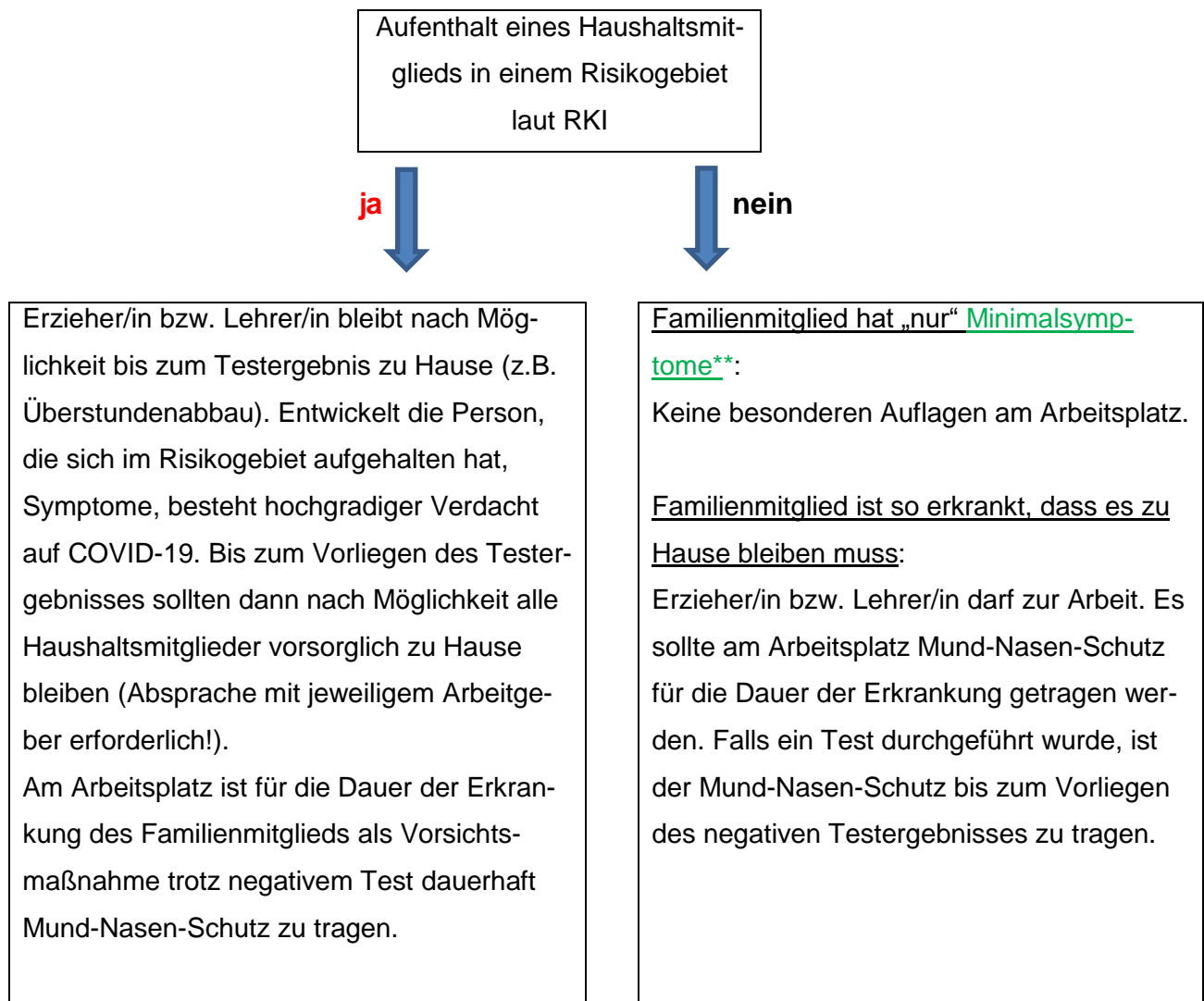
### Kind/Schüler/-in zeigt akut aufgetretene Krankheitssymptome

(Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant.)

Kinder/Schüler mit **Minimalsymptomen\*\*** -wie z.B. Nasenlaufen- dürfen die Einrichtung besuchen.)



## Was ist zu tun mit Lehrern/Erziehern, die ein krankes Familienmitglied zu Hause haben?



**\*Definition „krankes Kind“:** Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen wie bisher grundsätzlich die Eltern. Offensichtlich kranke Kinder dürfen nicht in eine Betreuungseinrichtung gebracht werden. Wenn dies dennoch geschieht, oder Kinder während des laufenden Betriebs erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

**\*\*Was ist ein Minimalsymptom?** Dies ist vom Einzelfall und von Erfahrungswerten abhängig. Wir empfehlen den Eltern und den Einrichtungen, sich an den Bewertungskriterien zu orientieren, die auch bereits vor der Pandemie herangezogen wurden.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Engagement und bauen auf Ihr Verständnis in diesen außergewöhnlichen Zeiten.

Ihr Gesundheitsamt Ortenaukreis

**Bescheinigung zur Wiedenzulassung in die  
Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle  
oder Schule**



(Auszufüllen von den Eltern)

**Bei meinem Kind**

[Empty dashed box for child's name]

**ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:**

[Empty dashed box for medical statement]

Name der Ärztin / des Arztes

**vom**

[Empty dashed box for date]

Datum

**eine Wiedenzulassung in die Kindertageseinrichtung,  
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum**

[Empty dashed box for date]

Datum

**wieder möglich.**

[Empty dashed box for date]

Datum

[Empty dashed box for signature]

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten